



Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Europäische Ethnologie/European Ethnology“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 17. September 2008

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-116.pdf)

geändert durch:

1. Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Europäische Ethnologie/European Ethnology“ vom 20. März 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-15.pdf)

2. Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang
„Europäische Ethnologie/European Ethnology“ vom 15. März 2010

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-12.pdf)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss.....	3
§ 31 Studiendauer.....	4
§ 32 Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 33 Struktur des Studienganges	5
§ 34 ECTS-Leistungspunkte	5
§ 35 Module im Masterstudium	6
§ 36 Masterarbeit.....	7
§ 37 In-Kraft-Treten	8

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Fachs Europäische Ethnologie sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fächer Kunstgeschichte und Geschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“. ²Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. ³Die Amtszeit der vom Fakultätsrat gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt 2 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangskordinatorin bzw. einen Studiengangskordinator für den Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Studiengangskordinatorin bzw. der Studiengangskordinator koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zuordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen, stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht, legt bei Bedarf mit den Studierenden einen individuellen Studienplan fest und entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums und Prüfungsleistungen. ³Die Entscheidungen der Studiengangskordinatorin bzw. des Studiengangskordinators können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung der Studiengangskordinatorin bzw. des Studiengangskordinators und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters trifft die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

§ 32 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang „Europäische Ethnologie/European Ethnology“ setzt ein mindestens mit der Note 2,5 abgeschlossenes einschlägiges Hochschulstudium mit dem Studienabschluss „Bachelor of Arts“ oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss voraus; ersatzweise kann durch Bescheinigung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, der Nachweis geführt werden, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber zu den 30 % der Besten ihres bzw. seines Abschlussjahrgangs gehört.
- (2) ¹Als einschlägig gelten Studien, wenn der Abschluss in Europäischer Ethnologie, Volkskunde, Kulturanthropologie, Empirischer und/oder Vergleichender Kulturwissenschaft, Kulturgeschichte, Museumswissenschaft, Kulturmanagement oder Popu-

lären Kulturen, sozialwissenschaftlichen, historischen oder philologischen Wissenschaften erworben wurde.

- (3) ¹Die Zulassung zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen des Masterstudien- ganges setzt Englischkenntnisse voraus, die eine flüssige Rezeption auch umfangrei- cher Texte in Wort und Schrift erlauben. ²Diese Sprachkenntnisse werden in der Re- gel durch einen mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch nachgewiesen. ³Außerdem sind Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache erforderlich, die in der Regel durch einen mindestens dreijährigen Schulunterricht in der entspre- chenden Fremdsprache nachzuweisen sind.
- (4) ¹Fehlende Sprachkenntnisse können auch nachträglich erworben werden. Ihr Nach- weis ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit.

§ 33 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ im Fach Europäische Ethnologie sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen mindestens 71 ECTS-Punkte auf Module des Fachs Europäische Ethnologie, 24 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit und 25 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs. ³Im Erweiterungsbereich müssen Module eines anderen Fachs im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten absolviert werden, die übrigen ECTS-Punkte können durch weitere Module des Fachs Europäische Ethnologie erb- racht werden.
- (2) ¹Für die Module anderer Fächer gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungs- ordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 34 ECTS-Leistungspunkte

Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Modulprüfungen oder Modulteilprüfun- gen und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Mo- dulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 35 Module im Masterstudium

- (1) Für ein erfolgreiches Studium der Europäischen Ethnologie im Masterstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden:
- a) das Vertiefungsmodul I: „Europäische Kulturen I“ (15 ECTS-Punkte),
 - b) das Vertiefungsmodul II: „Wissenstransfer und Museum“ (15 ECTS-Punkte),
 - c) aus den Vertiefungsmodulen III: „Europäische Kulturen II“ (15 ECTS-Punkte), IV: „Gender & Diversity“ aus dem Angebot der Virtuellen Hochschule Bayern (15 ECTS-Punkte) und V: „Gegenstände des aktuellen Fach- und Methodendiskurses“ (15 ECTS-Punkte) müssen zwei ausgewählt und insgesamt 30 ECTS erreicht werden,
 - d) das Intensivierungsmodul (5 ECTS-Punkte),
 - e) die Masterarbeit (24 ECTS-Punkte),
 - f) Module im Erweiterungsbereich (25 ECTS-Punkte),
 - g) Exkursionen im Umfang von mindestens 6 Tagen (2 ECTS-Punkte),
 - h) Berufsfeldbezogene Praktika im Umfang von mindestens 3 Wochen in Vollzeit (mindestens 4 ECTS-Punkte).
- (2) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Europäische Ethnologie beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen Zulassungsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch des entsprechenden Seminars Voraussetzung für den Besuch von Übungen in den Basis- und Aufbaumodulen der jeweiligen Fachteile. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbau-, Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule

und zu den jeweiligen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind im Modulhandbuch anzugeben. ⁵§ 32 Abs. 3 bleibt unberührt.

- (3) ¹Einzelheiten regelt das gültige Modulhandbuch des MA-Studiengangs „Europäische Ethnologie/European Ethnology“. ²Das Modulhandbuch wird von der bzw. vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses jeweils spätestens zum Semesterende mit Gültigkeit ab Beginn des folgenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 36 Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit im Fach Europäische Ethnologie wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die Vertiefungsmodule I und II, sowie zwei der Vertiefungsmodule III, IV und V absolviert wurden und dass die Fremdsprachkenntnisse gemäß § 32 Abs. 3 nachgewiesen werden.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird im Rahmen des entsprechenden Vertiefungsmoduls spätestens am Ende des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter des jeweiligen Vertiefungsmoduls vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (5) ¹Parallel zur Erstellung der Masterarbeit ist das Intensivierungsmodul zu besuchen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie gilt als angenommen, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

- (7) ¹Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Juli 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008.

Bamberg, 17. September 2008

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 17. September in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 17. September 2008.